

Herausforderung Mindestlohn: Eine Einschätzung des BGL für das Transportlogistikgewerbe

**BWVL-Dialogforum 2014
13. November 2014**

**Dr. Guido Belger
Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik
und Entsorgung (BGL) e.V.**

Gliederung:

- I. Einleitung
- II. Problempunkt: Bestehende Nichtkontrollierbarkeit von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer im Geltungsbereich des MiLoG beschäftigen
- III. Mögliche Folgen für das inländische Transportlogistikgewerbe ohne Nachbesserung der einschlägigen Verordnung
- IV. Fazit

I. Einleitung

Das MiLoG ist gut gedacht, aber für das
Transportlogistikgewerbe schlecht gemacht!

II. Problempunkt: Bestehende Nichtkontrollierbarkeit von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer im Geltungsbereich des MiLoG beschäftigten

§ 20 Mindestlohngesetz:

„Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland sind verpflichtet, ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns [...] zu zahlen.“

II. Problempunkt: Bestehende Nichtkontrollierbarkeit von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer im Geltungsbereich des MiLoG beschäftigen

- Die für die Prüfung zwingend erforderlichen Lohnunterlagen sind zum Zeitpunkt und am Ort der Kontrolle weder verfügbar noch müssen sie im Zweifel angefertigt sein.
- Durch die geplante Mindestlohnverordnung wird deutlich, dass auch der Verordnungsgeber von der Nichtkontrollierbarkeit ausgeht.

III. Mögliche Folgen für das inländische Transportlogistikgewerbe ohne Nachbesserung der einschlägigen Verordnung

- Konzentration der Kontrollen auf deutsche Transportlogistikunternehmen
- Gefahr der Inländerdiskriminierung
- Wettbewerbsverzerrung
- Beschleunigung des Verdrängungswettbewerbs

IV. Fazit

Wenn der Gesetzgeber keine realisierbare Möglichkeit einer effektiven Kontrolle von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland anbietet, wird das MiLoG nur ein Papiertiger!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**